**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Ein lettes Wort in Sachen der "Blätter für Kriegsverwaltung".

Daß meine in Nummer 27 biefer Zeitung an die Adresse der "Redaktion der Blatter für Kriegs: verwaltung" gerichtete Antwort nicht ohne Entgeg: nung bleiben werbe, war zum Boraus zu erwarten; auch burfte ich voraussetzen, bag nun Berr Major Begg in blinder Leidenschaft über mich berfallen werde. hierauf mar ich also vorbereitet und ich habe mich auch nicht getäuscht, wie ich aus bem an ber Spige von Rummer 7 ber "Blatter für Rriegsverwaltung" ftebenben und aus ber Feber bes herrn Major hegg ftammenden Artitel: "Zur Be= leuchtung unferer Quartiermeisterverhältniffe II." entnehme.

Dieser herr hat es sich aber boch auch gar zu bequem gemacht. Anftatt meinen "Offenen Brief" unter bas Meffer ber fachlichen Rritit zu nehmen, anstatt menigstens den Bersuch zu magen, seine Behauptungen mit Beweisen zu erharten, und bie meinigen zu wiberlegen, muß fich herr hegg aus nabeliegenden Grunden begnügen, mit Grobheiten und Impertinenzen um fich zu werfen, und in einem Jargon zu reben, ber in ber letten nummer biefer Beitung so zutreffend bezeichnet worben ift.

Ueberhaupt brangt sich Ginem mehr und mehr bas Gefühl auf, bag bie "Blätter für Kriegsver= maltung" auf bem beften Wege find, in jene Rategorie ber "freien" Preffe zu rangiren, welche man mit dem generellen Ramen "Schmutpreffe" betitelt. Rein Wunder baher, daß herr hegg am 2. August in ber Bersammlung bernerischer Berwaltungsoffiziere bie "freie Preffe" und bamit auch die "Berner Tages= poft" und "Volkszeitung" bezw. beren Rorrefponbenten über Militärsachen so fehr in Schutz nahm.

Rach biefer mir burch die Begg'iche Schreibmeise abgebrungenen Abschweifung habe ich zur weiteren Drientirung Ihrer Lefer zu berichten (Diefer Bericht murbe burch eine langere Abmefenheit meinerseits verzögert), bag ber Berein für Bermaltungsoffiziere ber VI. Division sich am 14. Juli besammelte und nach eingehender Diskuffion die in Rummer 32 ber "Allg. Militar=Zeitung" bereits veröffentlichten Be= schluffe gefaßt hat.

Inzwischen hat mein in letitgebachter Ginsenbung erwähnter Untrag an bas Comité bes "Garantievereins" eine prafidiale Abfertigung erlitten, die mir zur Genüge beweist, daß bas Comité bezw. fein Prafident die Begg'iche Schreibmeise zu becken entschlossen ift, und es bleibt mir daher kein ande= rer Ausweg, als meinen Austritt aus bem Garantieverein zu erklaren und biejenigen Mitglieber, bie meiner Unichanung beipflichten, einzulaben, ben gleichen Schritt zu thun. Wenn nämlich ber Brafibent bes Garantievereins u. A. wortlich fchreibt :

"Gine Erklarung bes herrn Begg, fich perfonli= "der Angriffe zu enthalten, ift beghalb überfluffig "und unnöthig, weil berfelbe perfonliche Angriffe "im eigentlichen und fontreten Sinne biefes Wor= "tes weder heute, noch früher im Blatte gebracht "hat", fo mag bies auch fur fernerstehende Rreise I felben finden folgende Bieberholungecurse ftatt:

genügen, um barguthun, bag mein Antrag einfach burch Prafibialverfügung fallen mußte. Gine Abstimmung foreiren zu wollen, fällt mir nicht ein, benn mer nicht burch fein Gefühl getrieben mirb, fich von einer folden Sache zu trennen, beffen Ab= fall hat, wenn einfach majorisirt, absolut keinen Werth. Co viel zum erften Bunkt.

Was nun ben zweiten anbelangt, so muß zum Voraus bemerkt werden, daß fich das h. Militar= departement auf die ihm von herrn Oberst Rudolf selbst beantragte Untersuchung einzutreten nicht ver= anlaßt gefeben bat, indem bie Begg'ichen Ungriffe burchaus nicht geeignet feien, basfelbe in feiner Ueberzeugung einer objektiven und korrekten Umts= führung irgendwie irre zu machen.

Es ift damit Herrn Oberft Rubolf von vorgesetter Stelle die wohlverdiente Satisfaktion zu Theil geworden, und ich hege die Ueberzeugung, daß nicht nur meine Kameraden, sondern auch die Offiziere ber andern Waffen, namentlich ber Infanterie, aus welcher herr Oberft Rudolf hervorgegangen, mit Genugthnung über die ihm zu Theil gewordene Antwort erfüllt sein werben. Es ist nun aber auch ber Moment gekommen, wo an ben Berein für Verwaltungsoffiziere ber VI. Division die Pflicht herantritt, im Sinne seines Beschluffes zu hanbeln und es ift berfelbe benn auch zu einer Berfamm. lung auf morgen (11. August) eingelaben worben. Ueber das Resultat berselben behalte ich mir weitere Mittheilungen an biefer Stelle vor.

Zürich, 10. August 1878.

J. Wirz, Oberstlt.

## Eidgenoffenschaft.

### Truppengujammengug ber II. Divifion 1878.

Rreisichreiben an bie Offiziere ber II. Divifion.

In Rolae ber burd Beidluß bee Bunbeeratbes vom 11. Des cember 1875 über bie Manover von gufammengefesten Truppentorpern festgefeste Reihenfolge ift die II. Divifion bestimmt ben Truppengusammengug 1878 gu bestehen; ich habe bie Ghre, Guch hiernach einen furgen Ueberblid bes Programms biefes Inftructionecurice ju übermitteln, und erfuche Guch, Guch hierfur auf's Befte vorzubereiten. 3hr tonnt bies burch Repetition ber haupt. fachlichften Reglemente (ver brei Theile bes Dienftreglementes, namentlich bes Sicherheitebienftes; ber Ererzierreglemente ber verfchiebenen Baffen, vor Allem was bie Bermenbung ber Etrailleurs in ftarten Ginheiten betrifft), welche mit wenigen fpeziell autoris firten Abmeichungen als Bafis bes Dienftes gelten werben; bann burch Studium bee Terrains vermittelft freiwilliger Recognoscie rung, und bee Blattes XII ber Dufour-Rarte, wovon ein Abbrud fpater jebem Offigier mit bem General-Befehl gugeftellt wirb .

Laufanne, April 1878.

Der Divifionar: Lecomte.

#### Auszug aus bem Programm. Bone und Dauer.

Der Truppengusammengug wird in ber Bone Freiburg Bayernes Murten und Umgegend vom 5. bis 20. September fur bie Debrgahl ber Truppen, und unter Mitwirfung ber V. Infanterics Brigade (III. Divifion) fur bie Divifionemanover vom 16. bis 20. September fattfinben.

#### Dislotationen.

Für bie vorhergehenben Bieberholungecurfe ber Truppen ift bas Tableau ber Militarichulen von 1878 maßgebend; nach bem

Infanterie: 5. Regiment vom 5. bis 13. September Freisburg-Bauterive.

Infanterie: 6. Regiment vom 5. bis 13. September Payerne: Avenches.

Infanterie: 7. Regiment vom 5. bis 13. September Reuensburg-Colombier.

Infanterie: 8. Regiment vom 5. bis 13. September Mursten-Ins.

Infanteric: 2. Schuben-Bataillon vom 5. bis 13. September Bulle.

Cavalleric: 2. Dragoner-Regiment vom 11. bis 13. September Bern.

Cavallerie: 2. Guiben: Compagnie vom 11. bis 13. September Colombier.

Artiflerie: 2. Brigabe, 1. und 2. Regiment vom 3. bis 13. September Biere.

Artillerie: 3. Regiment vom 3, bis 13. September Thun.

Artillerie: Divifions Bart Rr. 2, Colonnen 3 und 4 vom 5. bis 13. September Freiburg.

Artillerie: Train-Bataillon Nr. 2 vom 7. bis 13. September Freiburg.

Benie: 2. Bataillon vom 5. bis 13. September Marberg.

Sanitate-Truppen und Ambulancen Rr. 6, 8, 9 vom 5. bis 13. September Freiburg.

Bermaltunge, Truppen, 2. Compagnie vom 5. bis 20. Ceptember Freiburg.

Den 14. September ruden alle Corps in die Linie ber oben genannten Bone ein und zwar nach ben Marschbefehlen ber Divifion, welche bie Kantonnemente vom 14. Abende und bie Dispossitionen für ben 15. feststellen.

NB. Die Corps ber III. Dioffion, welche bestimmt finb, ben "Feinb" barguftellen, haben folgenbe Curfe ju besteben:

Das 3. Schützenbataillon und bie 6 Fustlierbataillone Rr. 25 bis 30, (5. Infanteriebrigabe) haben ihren Brigadewiederholungscurs vom 5. bis 20. September in Bern und Umgegend; bas 3. Dragonerregiment und bie 3. Guitencompagnie in Bern und Umgegend vom 11. bis 20. September; bas 3. Negiment ber III. Artilleriebrigade in Thun vom 3. bis 20. September.

Dienstprogramm.

Bom 5. bis 11. September. — Truppen: Borubungen je nach ben taftischen Ginheiten mit batailloneweiser Inspection Sonntage ben 8. September.

Bom 5. bis 11. September. — Generalftab. Gine Abtheis lung, Recognoscirung bes Manovergebietes.

12. und 13. September. - Regimenteubungen.

14. September. - Brigateubungen.

15. September. — (Gibg. Bettag.) Inspection ber Division bei Freiburg-Grollen.

16., 17., 18., 19. und 20. September. — Divifionsmanöver in ber Bone Freiburg-Murten-Bern, nörblich begrenzt burch bie Aare, unter Mitwirtung ber Truppen ber III. Divifion und nach ben nachfolgenden Bestimmungen.

General: 3bee.

Die II. Divifion, als Avantgarbe einer Subarmee marfchirt auf Bern, von ber Linie Freiburg-Avenches ab in einer Hauptcoloune ober mehrern, unter fich in Berbindung ftehenben Colonnen nach einem fpater aufzustellenben Stineraire.

Der "Feind", bargefiellt burch bie Truppen ber III. Divifion auf ber Linie Bumplig. Konig, widerfest fich biefem Marfc.

Spezial : 3bce.

Die Spezialibee wird fpater naher feftgeftellt; fie wird gewohn, lich taglich fur ben folgenben Tag ausgegeben.

#### Truppenzusammenzug der II. Division 1878.

Generalbefehl ober Divifionsbefehl 2.\*)

Indem ich mich auf bas Tableau ber Militarfculen von 1878, sowie auf bie Spezialbefehle bes eibg. Militarbepartements und ber herren Baffenches beziehe, ebenfo auf mein Kreisschreiben

vom Monat April abhin, lade ich bie herren Offiziere ber II. Division ein, von ben nachsolgenden Borschriften Kenntniß zu nehmen und sich schon heute in die Lage zu versetzen, beren Aussührung betreffend Beit und Ort vorzusehen, soweit ein Jeder bavon betroffen wird.

#### I. Allgemeines Programm.

1) Die Stabe treten in ben Dienft wie folgt :

Der Divifions: Stab ben 1. September Mittags in Freiburg. Die Stabe ber beiben Infanteriebrigaben Nr. 3 und 4 ben 2. September Mittags in Freiburg.

Die Stabe ber vier Infanterieregimenter Rr. 5, 6, 7 und 8 ben 3. September Mittage in Freiburg.

Die andern Stabe und Truppen nach dem Schultableau und ben hierauf bezüglichen Spezialbefehlen.

Die hauptquartiere werben bis jum 14. September feftgefest werben ober bis ju neuem Befehl, wie folgt:

Die Divifion in Freiburg.

Die 3. Infanteriebrigate in Grollen.

" 4. in Murten.

Die 2. Artillerfebrigabe in Biere.

2) Die Borübungen bauern bis jum 14. September und bies nen als stufenweise Borbereitung ju ben Felbmanovern ber vereinigten Division.

Für jebe Instructionsperiobe, b. h. per Bataillon ober taktifche Einheit, Regiment ober Brigabe, ift es wichtig, baß bas Commando vollständig durch den Chef des correspondirenden Corps ausgeführt wird und zwar unter ber Oberaufsicht feines unmittels baren Borgesetten.

3) Für bie Wieberholungecurse ber Spezialwaffen wird ber betaillirte Inftructionsplan und bie Anwendung ber Beit burch bie herren Baffenchefe geordnet.

für bie Infanterte wird ein fpaterer Befchl (Divifionebefehl Rr. 3) ausgegeben.

- 4) Den 14. September ruden alle Truppen in bie Linie ein gemäß ben Marschbefehlen ber Division, welche bie Kantonnements für ben 14. Abends und die Dispositionen für ben 15. Morgens pracifiren.
- 5) Sonntage ben 15. September, am eing. Bettag wird bie Division jum Felbgottesbienft und jur Inspection bei Grolley jusammengezogen.

Die Inspection findet nach bem Gottesbienft ftatt. Sie wird burch herrn Bunbesrath Scherer, Chef des eing. Militarbepartes ments und ehemaligen Divisionscommandanten vorgenommen, ber vom Bunbesrath hierfur bezeichnet ift.

Die Inspection wird burch ein Defiliren ber Truppen beenbigt, worauf bie Truppen sofort ihre Gefechistantonnemente beziehen.

- 6) Bom 16. bis 20. September einschließlich, Divisionsmanover unter Mitwirfung von Truppen ber III. Division in ber Bone Freiburg-Murten-Bern, norblich begrenzt von ber Aare.
- 7) Den 20. und 21. September, unmittelbar nach ben Masnovern Inspection bes Bersonellen, ber Bewaffnung und Austruftung.
- 8) Die Entlassung ber Truppen findet ben 20. September Abends und ben 21. September ftatt, gemäß fpater auszugebenben Befehlen.

Die Stabe werben an folgenden Tagen entlaffen :

Der Divifionsftab ben 23. September.

Die Brigabes, Regimentes und andere Stabe ben 21. Seps

## II. Effectivbestanb.

Der Effectivbestand ber Truppentorper und Stabe in Mannsschaft, Pferben und Rriegofuhrwerten ift ber reglementarische, mit Ausnahme ber Dispensationen und ber burch bas eitg. Die litarbepartement speziell autorisirten und anbesohlenen Reductionen.

Beter Corpschef wird seinem Diensteintritts-Etat eine Abschrift ber Dispensbesehle und ber sein Corps betreffenden Reductionen beigeben, ebenso hinsichtlich bes Personellen, ber Pferde und Fuhrs werte ein vergleichendes Tableau des reellen Effectivs, bes reglementarischen und bes reducirten Effectivs.

Es wird heute ichon angeordnet, bag bie Truppentorper ihre Berpflegungefuhrwerte erft beim Ginruden in bie Linie, ben

<sup>\*)</sup> Der Divifionebefehl Rr. 1, an bie Truppen gerichtet, wird beim Eintritt in ben Dienft ausgegeben.

14. September mitzunehmen haben. Diefe Fuhrwerke muffen nummeritt und mit einer Blache verseben sein.

Bas bie Ordre de bataille und ben Normaletat ber II. Die vision betrifft, so wird auf die Eintheilung ber Armee 1878, eine Brechure, welche auf Anordnung ber militärischen Oberbes hörbe gedruckt ausgetheilt wurde, verwiesen. Gin Tableau bes Effective bes Jusammenzuge wird burch bas Kriegscommissariat als Anhang an einen spätern Divisionsbefehl über die Berpsiegung ausgestellt werden.

#### III. Tenue.

Tenue: Bollftanbige reglementarische Ausruftung, inbegriffen zwei Paar gute Schuhe und alle Effecten bes Tornisters ober bes Mantelfacts.

Der Tagesbefehl wird die verschiebenen vorgeschriebenen ober erlaubten Tenuen während und zwischen ber Dienstzeit bezeichnen. Für den Inspectionstag (15. Septer.) und für die Feldmanöver vom 16. bis 21. September tragen alle Truppen bas eibg. Armband.

## IV. Solb und Entichabigungen.

Der Solb wird alle funf Tage bezahlt, somit ben 5., 10., 15., 20. ober 21. September.

Ein Abzug von 15 Cente. pro Mann und pro Tag findet flatt als erste personliche Einzahlung in's Orbinaire; bie Rechenungen bes Orbinaires werben ben 10., am 15. und am 20./21. September ausgeglichen.

Die berittenen Offiziere erhalten nach Maßgabe bes Art. 2 bes Bunbesbeschlusses vom 23. Februar 1876 und eines Circustars bes Waffenchefs ber Infanterie vom 15. Juli 1878 eine Pferbeentschädigung für jebes burch bas Geset gestattete und wirklich gelleferte Pferb.

### V. Berpflegung.

Ein weiterer Divifionsbefehl, auf die Borfchlage bes Oberfrieges commiffariats geflüht, wird mit bem Tableau bes reducirten Effective, jum Zwede ber Berpflegung aufgestellt werben.

Schon jest wird festgestellt, bag mahrend ber Borcurfe bie Infanterie, außer tem Ordinaire, Chocolade für bas Frühstüd zu tochen hat und baß die Offiziere täglich wenigstens eine gemeinschaftliche Mahlzeit im Quartier ober in ber Nahe bees felben halten.

Bahrend ber Feldmanover beziehen bie Offiziere bie Rationen in natura und machen ihr Orbinaire. Die Mannschaft erhalt jeben Morgen flatt ber Chocolabe eine Ration Kase.

#### VI. Felbmanöver.

Die Generalibee, bie ben Manovern ju Grunte flegen wirb, ift fur bie erften Tage folgenbe :

Die II. Division ift bestimmt, die Avantgarbe einer Armee genannt "Subarmec" zu bilben, die burch die Kantone Waabt und Freiburg vorrudend, sich auf dem Angriffsmarsche gegen Bern befindet.

Die II. Division sett fich ben 16 fruh in Marich, von ber Linie Freiburg. Avenches ab in einer Sauptcolonne ober in mehreren unter einander in Berbindung stehenden Colonnen, nach bem später aufzustellenden Itineraire.

Ein "Feind", bargestellt burch Truppen ber III. Division und burch Detachemente ber II. Division, bie auf ber Linie Bumpligs Konit ihre Aufstellung nehmen, wiedersett fich biesem Offenfive Marich.

Die Spegialibee und bie Berfügungen fur ben 16. September werben ben 15. gegeben und gewöhnlich jeben Abend fur ben folgenben Tag.

Die Beranterungen in ber Generalibee werben rechtzeitig be-

VII. Allgemeine Borfdriften fur bie Manover.

- 1) Die Feinbseligkeiten beginnen jeben Morgen um 8 Uhr, bies hindert indeffen keineswegs, bag nicht vor und nach ben Manovern ber Sicherheits, und Kundschafterbienft gemacht wirb. Die Geniearbeiten konnen vor und nach ben Manovern gemacht werben.
- 2) Das Enbe ber Uebungen wird jeweilen burch ben Oberfis ment fah fich infolge beffen veranlaßt, die unterm 2. Februar 1876 Divifionar, ber ben Busammenzug commandirt, angezeigt werben, erlaffenen Bestimmungen über bie Brivatarbeiten ber Offiziere

entweber burch Spezialbefehl ober burch bas Signal: "Bweite Divifion gur Sam eilung!"

Sofort werben bie Borpoften bezogen. Die übrigen Truppen besammeln fich zum Abmariche in bie bestimmten Kantonnementsund Bivoualeplage.

Benn bie Manover ben folgenben Tag fortbauern, begeben fich tie Truppen jur Beit in ihre bestimmte Rendez-vous-Stellung.

3) Auf bas Commando: "Zweite Armee-Division Salt!" stellen alle im Gesecht besindlichen Combattanten ihre Bewegungen ein. Das Signal wird durch Tambouren und Trompeter wiedersholt. Alle Truppen stellen ihr Feuer ein, machen Salt an dem Punkte, wo sie sich besinden und begeben sich in Ruhestellung. Die Cavallerie und Artillerie sitt ab. Die Insanterie, in gesschlossen Gliedern, stellt ihre Gewehre in Pyramibe.

Auf bas Signal: "Zweite Armco. Division, Offiziere zum Raps port!" begeben sich bie Kampfrichter, die Offiziere bes Divisions-stades, die Offiziere vom Tag, die Brigades, Regiments und Bataillons. Commandanten mit ihren Abjutanten zum Commandanten ber Division.

Der Oberste Divisionar ober ber von ihm hierzu betachtrie Kampfrichter abt bie Kritif und bestimmt, welche Bewegungen noch auszuführen sind, um vom Kampf in die Ruhe übergeben zu können, gemäß ben Regeln des Krieges und ohne die Truppen allzu sehr zu ermüden. Er bestimmt auch, sowohl fur ben Rudszug, als für die Berfolgung ben Raspunkt für die beiden Barteien und bezeichnet gleichzeitig die bezüglichen Stellungen der Begner und bie Entfernung ber Borposten.

Das Signal: "Bweite Armee-Divifion jum Angriff!" bezeichs net die Bieberaufnahme ber Feinbfeligfeiten; die neue Felbubung bauert bis ju einem neuen Befehl, Sammlunges ober haltes Signal fort.

#### VIII. Rampfrichter.

Es wird hiermit ben Offigieren und ber Mannicaft ber II. Dis vifion jur Kenntniß gebracht, bag bas eibg. Militarbepartement ju Rampfrichtern bezeichnet hat:

Die Do. v. Sinner, Oberst im Generalstab in Bern, Brafisbent; Pfuffer, Oberst Divisionar, Commandant ber VIII. Division in Luzern; Bleuler, Artilleries Oberst in Burich; Suppleant: Oberst Divisionar Bogeli, Commandant ber VII. Division in Burich.

Die Befugniffe und Funktionen ber Kampfrichter werben, mas ihre Bezichungen zu ben Truppen und zu ben Staben bes Bu- sammenzuges betrifft, burch einen fpatern Befehl festgestellt werben. Laufanne, 22. Juli 1878.

Der Divifionar :

Bundesftadt. (Bestimmung bes eibg. Dilitars bepartemente über Brivatarbeit en ber Offigiere.) Art. 93 ber Militarorganifation fdreibt vor, bag bie Truppenoffiziere bee Auszuge außer ber gefehlichen Dienstzeit zu privaten Arbeiten verpflichtet werben fonnen. In Anwendung biefer Befilmmung wurde burch ein Rreisschreiben vom 2. Februar 1876 angeordnet, bag die Truppenoffiziere im Laufe bes Jahres 1876 ju privaten Arbeiten anguhalten feien und bag bie Divifionare, Baffen. und Abtheilungechefs auf Schluß bee Jahres ihre Antrage über bie befinitive Organisation biefer Arbeiten einzureichen haben. Fur bie Arbeiten felbft murbe ale Begleitung aufgeftellt: 1) Die freie Bereinsthatigfeit fann nicht an bie Stelle ber gefeplich vorgeschriebenen Arbeiten treten. 2) Bet Ertheilung ber Aufgaben foll inftematifch verfahren und von leichtern Arbeiten allmalig ju ichwerern übergegangen werben. 3) für einmal find bie Arbeiten ber verschiebenen Baffen getrennt anzuordnen und bie in bas Bebiet ber combinirten Baffen einschlagenden Aufgaben gu vermeiben.

Wie nun aus ben eingelangten Berichten ber Herren Divisionare und Waffenchefs hervorgeht, scheinen bie nöthigen Ersahrungen nech nicht gemacht worden zu sein, welche gestatten würden, bins bende Borschriften über die Art und Welfe, wie diese Arbeiten anzuordnen sind, zu erlassen. Das eidgenössische Militärbepartement sah sich infolge bessen veranlaßt, die unterm 2. Februar 1876 erlassen Ressummungen über die Reinstarkeiten ber Nisiere

bis auf Beiteres in Rraft befteben gu laffen und verfügte bemgemäß: 1) Die Brivatarbeiten ber Offiziere find für einmal nach ben im Rreisschreiben vom 2. Februar 1876 aufgeftellten unb hiervor ermahnten allgemeinen Direktionen anzuordnen. Dabei ift jeber 3mang ju militarifchen Excursionen gegenüber ben Offi= gieren ju vermeiben. 2) Bon ben Offizieren find nur biejenigen gu Privatarbeiten verpflichtet, welche im gleichen Jahre weber einen Bieberholungecure noch eine Refrutenschule ober eine Centralfcule zu bestehen haben. 3) Der Commanbant berjenigen Divifion, welche im barauffolgenden Jahre jum Truppengufam= mengug einberufen wirb, bat feine Aufgaben mit biefer Uebung in Beziehung ju bringen und ju biefem Behufe wenn möglich freiwillige Recognoscirungen vorzunehmen. 4) Um Schluffe bes Jahres haben bie Divisionare, Baffen- und Abiheilungechefs bem Departement ihren Bericht über bie Bollgiehung biefes Rreisfdreibens einzureichen.

Bundesstadt. (Bestimmung bes eibg. Militarbepartemenis über Proben und Versuche.) Bon
ber Ansicht ausgehend, daß alle von Beamten und Angestellten
ber Militarverwaltung für Staatszwecke in Aussicht genommenen
und mit Staatsmitteln durchgeführten Proben und Versuche nur
bann ihren vollen Ruben haben können, wenn sie nicht nur geistiges Eigenthum Einzelner bleiben, sondern der Oberbehörde zur
geeignet scheinenden Verwerthung befannt werden; serner mit
Rüdsicht darauf, daß es der Oberbehörde vorbehalten bleiben
muß, über die Zwedmäßigkeit der vorzunehmenden Versuche zu
urtheilen, sowie allfällig über den nämtichen Gegenstand von verschiedenen Seiten in Aussicht genommene Proben zu beschränten,
sah sich das eitg. Militardepartement zu solgender Versügung
veranlaßt:

1) Durch bie Beamten und Angestellten ber Militarverwaltung, Inftructoren, Soul- und Curscommandanten burfen in ben eidgenöffichen Militarmerffatten und in ben Goulen und Bieberholungecurfen ausgebehntere Berfuche und Broben, welche mit besonberem Roften. und Beitaufwand verbunden und nicht als birette Inftructionegwede gu betrachten find, nur bann vorgenom. men werben, wenn vorerft auf bem Dienstwege eine bezugliche Erlaubniß eingeholt worben ift. 2) Das Erlaubniggesuch foll enthalten : a. ben Wegenftand bee Berfuches ; b. ein Brogramm uber bie Art und Beife ber Ausführung beefelben; c. bie voraussichtlichen mit bem Berfuche verbundenen Roften, fowie Die Dannichaftegahl und bie Inftructionezeit, welche fur ben Berfuch beansprucht wirb. 3) Die Erlaubniggesuche gur Vornahme von Berfuchen und Broben, welche mit Roften fur ben Bund oter mit Beitverluft fur bie ju inftruirende Mannichaft, bezw. bie gu verwendenden Arbeiter verbunden find, find von ben betreffenben Baffen. und Abtheilungechefs mit ihrem Berichte bem Militars bepartement jum Enticheibe vorzulegen. Bei Rallen untergeorbneter Ratur ober von besonderer Dringlichfeit tann bie Grlaub: nig vom Baffens ober Abtheilungedef ertheilt werben. 4) Rad Abichluß ber Proben ift vom Gesuchsteller ein einläßlicher Bericht au erftatten.

- (Circular über Burudweifen frem ber Defersteure.) Auf eingegangene Befchwerben über Bunahme ber Refraftare und Deferteure aus anbern Staaten, erlich ber Bunbestrath an fammtiliche eibgenöffiche Stanbe folgentes Kreisschreiben:

"In neuerer Beit ist von verschiebenen Seiten über Bermehrung ber Refraktars und Deserteurs aus andern Staaten getlagt und die Intervention ber Bundesbehörden angerusen worden. Es mag daher im Interesse aller Kantone sowohl als der betheiligten Individuen liegen, wenn wir den Standpunkt, den wir in dieser Frage versassungsgemäß einnehmen mussen, allgemein bekannt geben. — Bor Allem können wir in Uebereinstimmung mit frühern Kreisschreiben vom 26. Januar und 16. Juli 1850 und 13. September 1861 (Bundesblatt vom Jahr 1861, Bb. II,

S. 651), biefenigen Fremben, welche ihre Beimath verlaffen, um fid ber Militarpflicht zu entziehen, nicht ale politifche Fluchtlinge anertennen. Es ift bies gegenwartig um fo weniger moglich, ale jest in faft allen Rachbarftaaten ber Dilitarbienft gur allgemeinen Burgerpflicht geworben ift. Diejenigen Inbividuen, welche fich ber Erfüllung biefer Burgerpflicht entziehen wollen, tonnen baber nicht erwarten, baß fie in ber Schweig in ihrem Borhaben, bie Befete ihres Beimathftaates zu umgehen, Unterftupung finden. Die Rantone find befthalb in teiner Beife verpflichtet, folche Leute aufgunehmen und ihnen Aufenthalt ju gewähren. Wenn es aber bennoch geschieht, fo handeln bie beireffenden Rantone zwar inners halb ihrer Competeng in Sachen ber gewöhnlichen Frembenpolizet, aber fie übernehmen bamit auch alle Berantwortlichfeit, und find baber nicht befugt, biefe Berfonen andern Rantonen gugufchieben; benn auch fie haben bas gleiche Recht, wie bie Grengkantone. Muf eine Mithulfe bes Bunbes ift nicht ju rechnen, ba biefer fich in teiner Beise an ber Aufnahme und Unterbringung mili= tarifcher Flüchtlinge betheiligt. — Da ferner allgemein befannt ift, bağ im Falle ber freiwilligen Rudfehr ble Defertion nirgends mehr hart bestraft wirb, fo werben bie Behörden ber Grengtans tone in ber Regel am richtigften verfahren, wenn fie, wie wir thnen icon im Rreisichreiben vom 13. September 1861 empfohlen haben, bie Deferteure und Refraftare nicht aufnehmen, fondern biefe aufmertfam machen, daß fie ohne Bapiere und ohne Griftengmittel Unannehmlichfeiten und Entbehrungen gu erwarten haben, benen die freiwillige Rudfehr vorzugiehen fet. Burve biefer Mahnung nicht entsprochen, so waren die Kantone volls tommen berechtigt, diefe Leute einfach an bie Grenze gurudgus meifen."

In meinem Berlage erichien foeben in 3ter vollftändig veränderter und verbefferter Auflage:

Die wichtigfien Angaben über die Sandfeuerwaffen aller Sänder. Bur Beurtheilung ihrer Leiftung zusammengestellt und erläutert von Haupt- mann von Neumann. Preis 80 Pf.

Caffel.

Theodor Kan.

## Die Sprengtechnik

auf der

Weltausstellung zu Paris 1878 (Maschinenhalle).

Das k. k. conc. Bureau für Sprengtechnik

# Mahler & Eschenbacher in Wien

hat von sprengtechnischen Gegenständen in folgenden Gruppen exponirt:

Chemie, Heereswesen, Berg- und Hüttenwesen, Maschinenwesen, Land- und Forstwirthschaft. Vorzüglich beachtenswerth sind folgende Specia-

litäten und Novitäten:

Das Gelatin-Dynamit, moderner Stollenvortrieb mittelst Bohrmaschine, Dynamit und electrische Zündung, Ladetabellen für bergmännische Spreng-Arbeiten, Rücker's Schutzblende gegen Rauch und Feuer, Dynamit-Kriegsmunition, Sprengungen von Holz- und Eisen-Constructionen, Ladetabellen hierzu, Sprengung von Eisenbahnbrücken, Steinbohrmaschinen sammt Gestellen, Riesenminen, submarine Holz- und Felssprengungen, Schiffssprengungen, electrische Zündmaschinen, electrische Zünder, Brisanzmessapparate, Ladetabellen, für Felssprengungen, agricole Sprengungen, Meliorationsarbeiten mittelst Dynamitsprengung, Stockrodung mittelst Dynamit, Ladetabellen hierzu. — Das Handbuch, DIE SPRENGTECHNIK" von Julius Mahler, 1878, achte Auflage, welches durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist, gibt über alle Ausstellungs-Gegenstände genaueste Auskunft.

Anfragen wolle man richten an das obgenannte Bureau, oder an mich selbst. [H-62-W] Wien, Juli 1878. Julius Mahler.

Für Kriegervereine.

Hart das Stück abgegeben und Auftrage sofort effectuirt von [M-131/VIII-F] 3. Mark in Darmstadt.